

## **Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hörschwag**

**Der Gemeinderat von Burladingen hat am 29.05.2008 die folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hörschwag beschlossen:**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burladingen.
- (2) Das Bürgerhaus dient dem Übungsbetrieb der Sport treibenden Vereine sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.

### **§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Ortschaftsverwaltung Hörschwag schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Stadt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Die Stadt kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzten Falle wird der betroffene Benutzer durch die Ortschaftsverwaltung unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 3 Ordnung**

- (1) Die Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung des Bürgerhauses verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (3) Das Bürgerhaus und seine Einrichtung gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, das Bürgerhaus und seine Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.

(5) Änderungen an Einrichtungen, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(6) Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(7) Die technischen Einrichtungen des Bürgerhauses, wie z.B. die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlagen, die Lautsprecheranlage, dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

(8) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Bürgerhauses bedarf der Zustimmung der Stadt.

(9) Hunde dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden.

(10) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

### **§ 4 Rauchverbot**

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

### **§ 5 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätze und Fußwegen) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

## **§ 7**

### **Besondere Veranstaltungen**

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände, wie Tische und Stühle benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von der Stadt bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Das Bürgerhaus ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden, doch sollte dadurch der regelmäßige Betrieb im Bürgerhaus nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ist es dem Benutzer nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Stadt auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Stadtbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Stadt besteht nicht.

(3) Die Ausschmückung des Bürgerhauses ist vom Benutzer im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Zur Ausschmückung des Bürgerhauses dürfen nur schwer entflammare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

(5) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

(6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(7) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.

(8) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerchutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Das Garderobenpersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

## **§ 8**

### **Bewirtung**

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind die zwischen der Stadt und anderen Personen oder Firmen getroffenen Vereinbarungen (z.B. Pacht- und Getränkeliieferungsverträge) für den Benutzer verbindlich.

(2) Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich.

## **§ 9**

### **Sportbetrieb**

(1) Im Bürgerhaus und den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt. Schuhe, die bereits im Freien benutzt worden sind, sind vor der Benutzung in der Halle gründlich zu reinigen.

(2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.

(3) Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung im Bürgerhaus bestimmt sind, dürfen nicht außerhalb des Bürgerhauses benutzt werden.

(4) Bei Ballspielen im Bürgerhaus dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.

## **§ 10 Regelmäßige Belegung**

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des von der Ortschaftsverwaltung festgesetzten Belegungsplanes.

(2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der obengenannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile des Bürgerhauses durch die Stadt möglich.

(3) Einer besonderen Erlaubnis der Stadt bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

(4) Am Wochenende soll das Bürgerhaus bevorzugt für Veranstalter zur Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein die Stadt.

(5) Während der Schulferien kann das Bürgerhaus zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils ortsüblich bekanntgegeben.

(6) Die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Belegungsplan zugeordneten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Das Bürgerhaus ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne die verantwortlichen Leiter das Bürgerhaus nicht betreten.

## **§ 11 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu be-

zeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 30.05.2008

Harry Ebert  
Bürgermeister